



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/107/2026	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Drescher, Stephanie	13.01.2026
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	29.01.2026
Verbandsgemeinderat	12.02.2026

Abwägungsbeschluss zur Verbandsgemeindeumlage 2026

Beschlussbegründung:

Gemäß § 99 Abs. 3 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um den erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.

Umlagegrundlagen sind gemäß § 19 Abs. 2 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 FAG des jeweils vergangenen Haushaltsjahres (2022) und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Entsprechend wurden durch die Verwaltung die beigefügten Abwägungsunterlagen vorbereitet, anhand dessen der Verbandsgemeinderat einen Hebesatz festlegen muss.

Im HFBV-Ausschuss standen die von Seiten der Verwaltung empfohlenen 40 v.H. sowie die Beibehaltung des derzeitigen Satzes von 35 v.H. zur Abstimmung.

Beide erhielten keine Beschlussempfehlung. Um den Haushalt dennoch im Verbandsgemeinderat behandeln zu können, verständigte man sich auf 37 v.H., welcher im Abstimmungsprozess dann mehrheitlich empfohlen wurde. Dieser Satz ist in dem nachfolgenden Beschluss nunmehr eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, nach Abwägung der im Beteiligungsprozess ermittelten finanziellen Belange der Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Verbandsgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2026 auf ... von Hundert festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Entsprechend des festzusetzenden Umlagesatzes werden Erträge und Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2026 erzielt.

Anlagen:

Abwägungspapier

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss